



Reglement der Ethikkommission der Fakultät für Psychologie

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

- a. Zweck Dieses Reglement regelt und dokumentiert die ethische Beurteilung der Forschungstätigkeiten an der Fakultät für Psychologie mit dem Ziel, den Schutz der Studienteilnehmenden und die Verhältnismässigkeit zwischen den Risiken und dem Nutzen der Forschungsuntersuchungen zu gewährleisten.
- b. Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für Forschungsprojekte aus dem Bereich der psychologischen Forschung an der Fakultät für Psychologie, mit Ausnahme von Forschungsprojekten, welche von den kantonalen Ethikkommissionen gemäss Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG 810.30, 30.09.2011) beurteilt werden.
- c. Beurteilungs-
grundlage Die Beurteilung von Forschungsprojekten erfolgt auf der Grundlage der ethischen Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie und unter Berücksichtigung des Humanforschungsgesetzes. Etwai-ge spätere bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- d. Verantwortung Die Projektleitung trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Richtlinien.

Art. 2 Ethikkommission

- a. Status und
Zusammensetzung Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der Fakultät für Psychologie im Sinne von § 5 lit. d Reglement der Fakultät für Psychologie. Der Kommission gehören an: Vier Mitglieder der Fakultät für Psychologie, davon die Forschungsdekanin beziehungsweise der Forschungsdekan, zwei weitere Personen aus der Gruppierung I, eine Person aus der Gruppierung II, sowie eine externe Person mit nachgewiesener ethischer Expertise. Die Mitglieder aus der Gruppierung I sollen dabei möglichst unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte vertreten.
- b. Aufgaben und
Kompetenzen Die Ethikkommission überprüft und beurteilt geplante Forschungsprojekte auf ethische Unbedenklichkeit. Die Ethikkommission ist unabhängig von Weisungen und Empfehlungen.
- c. Vorsitz Mitglieder der Ethikkommission wählen eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- d. Wahl Die Mitglieder der Ethikkommission aus den Gruppierungen I und II werden innerhalb der jeweiligen Gruppierung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle gewählten Mitglieder der Kommission müssen vor Amtsantritt von der Fakultätsversammlung bestätigt werden.



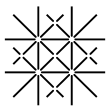
Art. 3 Gutachterpersonen

- a. Wahl Gutachterpersonen werden von den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden aus dem Kreis ihrer jeweiligen Mitglieder vorgeschlagen und durch die Fakultätsversammlung bestätigt.
- b. Interessenskonflikt Gutachterpersonen dürfen keine Anträge überprüfen, die von Antragsteller/innen stammen, welche in der gleichen Abteilung wie sie selbst angestellt sind oder wenn ein Interessenskonflikt im Sinne der geltenden universitären [Wegleitung betreffend Ausstand](#) vorliegt.

II. Durchführungsbestimmungen

Art. 4 Genehmigungen

- a. Anträge Anträge können Einzelanträge oder Rahmenanträge betreffen. Rahmenanträge sind Anträge, in denen ein Forschungsparadigma beziehungsweise eine bestimmte Untersuchungsmethode anhand mehrerer Einzelstudien auf ethische Unbedenklichkeit hin überprüft wird. Das Forschungsparadigma beziehungsweise die Untersuchungsmethode kann nach erteilter Genehmigung für Einzeluntersuchungen an vergleichbaren Personengruppen ohne weitere Genehmigung angewendet werden. Die Begutachtung erfolgt auf schriftlichen Antrag der verantwortlichen Mitglieder der Fakultät. Die Anträge sind schriftlich mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Dokumente einzureichen. Das Antragsformular wird von der Ethikkommission bereitgestellt.
- b. Ergänzungsanträge Ergänzungsanträge zu bereits bewilligten Forschungsprojekten werden von der Ethikkommission direkt begutachtet. Änderungen müssen in einem Begleitbrief genannt und im ursprünglich genehmigten Dokument gekennzeichnet werden.
- c. Ablauf Das Sekretariat nimmt die Anträge entgegen, überprüft deren Vollständigkeit, stellt die fristgerechte Beurteilung sicher und teilt den Antragstellenden die Entscheidung schriftlich mit. Für jeden Antrag werden zwei Gutachten eingeholt. Der Entscheid der Ethikkommission erfolgt in Berücksichtigung der Gutachten, ist jedoch nicht an diese gebunden. Entscheidungen werden von der Kommission auf Grundlage einer Diskussion über die Fälle und Gutachten gefällt. Die Ethikkommissionsmitglieder stimmen eigenständig über sämtliche Anträge nach einfachem Mehrheitsentscheid ab.
- d. Begutachtung Zwei Gutachterpersonen überprüfen einen Projektantrag anhand eines Leitfadens, welcher Beurteilungskriterien für die Gutachterpersonen enthält. Die Gutachterpersonen geben eine Empfehlung zu Händen der Ethikkommission ab. Die Empfehlungen entsprechen den Entscheidungskategorien gemäss Art. 5 lit. g.
- e. Fristen Anträge können jeder Zeit eingereicht werden, Gutachten werden laufend erstellt. Die Ethikkommission entscheidet über die Genehmigung in der Regel innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Unterlagen vollständig eingegangen sind.



- f. Dauer der Genehmigung Im Antrag ist der Zeitraum zu benennen, für den eine Genehmigung beantragt wird.
- g. Abstimmung Folgende Entscheidungskategorien sind möglich: A) *Annahme*, B) *Annahme mit Auflagen*, C) *Annahme mit wesentlichen Auflagen*, D) *Ablehnung*. Es gibt ein zweistufiges Verfahren zum Entscheid eines Antrags: Im ersten Schritt wird entschieden, ob der Antrag grundsätzlich angenommen werden kann. Dabei zählen die Kategorien A–C als *angenommen* und Kategorie D als *abgelehnt*. Bei grundsätzlicher Annahme wird in einem zweiten Schritt nach einfachem Mehrheitsprinzip über die Zuordnung in die Kategorie A bis C entschieden. Wenn ein Ethikkommissionsmitglied keine explizite Bewertung eines Antrags bis zum Stichtatum abgibt, wird als Bewertung automatisch der Vorschlag der Gutachterpersonen übernommen. Weichen die Vorschläge der beiden Gutachterpersonen voneinander ab, wird die negativere Bewertung gewählt. Fällt der Entscheid negativ aus (einfache Mehrheit für Kategorie D) wird der Antrag abgelehnt.
- h. Annahme mit Auflagen Angenommene Anträge der Kategorie C müssen nach Überarbeitung wiederum der Ethikkommission vorgelegt werden. Angenommene Anträge der Kategorie B enthalten Auflagen, die von den Antragstellenden nachträglich erfüllt werden müssen, ohne dass der Antrag nochmals an die Ethikkommission gelangen muss. Wenn die Antragstellenden eine Auflage nachträglich nicht erfüllen können oder wollen, ist eine erneute Einreichung zwingend erforderlich.
- i. Ablehnung Die Ablehnung eines Projektantrages bedeutet, dass die Ethikkommission das Projekt nicht für ethisch unbedenklich einstuft.
Abgelehnte Anträge der Kategorie D können grundsätzlich bei der Ethikkommission wieder eingereicht werden. Dabei muss auf den abgewiesenen Antrag hingewiesen und die wesentlichen Punkte, die Änderungen erfahren haben, erwähnt werden.
- j. Dokumentation Die Ethikkommission dokumentiert die Forschungsgesuche und die getroffenen Entscheidungen. Es gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Übergangsbestimmungen

- a. Übergangsbestimmungen Projekte, die vor dem 01.03.2018 eingereicht wurden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Art. 6 Inkrafttreten

- a. Inkrafttreten Dieses Reglement wurde von der Fakultätsversammlung am 20.12.2017 verabschiedet und tritt am 20.12.2017 in Kraft.